



# Amtsblatt

## der Gemeinde Gutenzell-Hürbel

41. Jahrgang

Freitag, den 1. Februar 2002

Nummer 5

### *Amtliche Bekanntmachungen*

#### Berichtigung

Wir veröffentlichen nochmals den Textbeitrag: „Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchung“. Bedauerlicherweise wurde dieser Text in der Vorwoche in der falschen Reihenfolge abgedruckt. Wir bitten um Entschuldigung.

Der Verlag

#### Landesehrennadel für Siegfried Vater

Beim Neujahrsempfang der Gemeinde Gutenzell-Hürbel zeichnete Bürgermeister Andreas Merkle Siegfried Vater, stellvertretender Bürgermeister und Gemeinderat, mit der Landesehrennadel aus.

Die Landesehrennadel wird für langjährige ehrenamtliche Arbeit vom Ministerpräsidenten verliehen. Siegfried Vater war von 1968 bis '98 Vorsitzender des Vogelschutz- und Verschönerungsvereins in Hürbel. In dieser Zeit hat er sich stark für den Verein und seine Belange eingesetzt. Bürgermeister Merkle sagte bei der Übergabe, dass diese lange Zeit in ehrenamtlicher Verantwortung Respekt verdiene und dankte ihm für seine Leistung.

#### Trinkwasseruntersuchung nach TrinkwV vom Institut Dr. Jäger, Tübingen

Ergebnisse der letzten Trinkwasseruntersuchung vom Juli 2001

Bezeichnung	Maßeinheit	Probe	Grenzwerte
Arsen	mg/l	< 0,001	0,01
Blei	mg/l	< 0,003	0,04
Cadmium	mg/l	< 0,0001	0,005
Chrom	mg/l	< 0,001	0,05
Cyanide	mg/l	< 0,005	0,05
Fluorid	mg/l	< 0,05	1,5
Nickel	mg/l	< 0,003	0,05
Nitrat	mg/l	38,3	50
Nitrit	mg/l	< 0,01	0,1
Quecksilber	mg/l	< 0,0001	0,001
Polycycl. Aromat. Kohlenwasserst. (PAK)	mg/l	< 0,000004	0,0002

#### Befund

Die in Anlage 2 zu § 2 der TrinkwV vom 5.12.1990 genannten Grenzwertkonzentrationen werden in der vorliegenden Trinkwasserprobe für die untersuchten Stoffe in **keinem Fall** überschritten.

Gesamthärte 14,3 °dH (Härtebereich: 3)



könnte er sich einen Verkauf des Rathauses, der für die Gemeinde günstig sein müsse, vorstellen. Allerdings würde das Rathaus nicht um jeden Preis verkauft werden. Wie bereits schon oft dem Gemeinderat gegenüber dargestellt, wäre ja auch eine Umwandlung des Rathauses in eine gesamte Mietnutzung vorstellbar. In beiden Fällen (Verkauf/Umwandlung in Mietwohnungen) würden langfristig Kosten gespart und die Gemeinde hätte auch den ehemaligen Landjugendraum effektiv genutzt.

Der Gemeinderat lehnte in einer geheimen Abstimmung die Rathausverlegung ab.

Danach beschloss der Gemeinderat, dass die baufällige Treppe zu sanieren sei. Hier wurde der Bürgermeister beauftragt, bis zur nächsten Sitzung Angebote einzuholen. Hier sollten insbesondere örtliche Anbieter einbezogen werden.

### Änderung der Bebauungspläne Stockäcker I und II (Zulassung von Nebenanlagen)

Der Gemeinderat beschloss die Änderung der Bebauungspläne Stockäcker I und II, mit dem Ziel, dass sog. Nebenanlagen, d. h. Gartenhütten und ähnliches, erlaubt sind. Die nun erfolgte Änderung war gemäß den gesetzlichen Fristen auf den Rathäusern ausgelegt worden. Einwendungen sind nicht erfolgt. Der Text der Änderung ist im Amtsblatt veröffentlicht. Damit sind Gartenhütten, bis zu einer Größe von 60 m<sup>3</sup> in Stockäcker I und II erlaubt. Bis zu 40 m<sup>3</sup> sind sie genehmigungsfrei, ab 40 m<sup>3</sup> sind sie genehmigungspflichtig. Abstände zum Nachbarn und die Länge der Grenzbebauung sind nach wie vor einzuhalten.

### In nicht öffentlicher Sitzung wurde beschlossen:

- Der Gemeinderat bestätigte die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten von Gutenzell, Herrn Otto Bisalski.
- Der Gemeinderat wählte unter dem Punkt "Auswahl eines Ingenieurbüros für Baumaßnahmen 2002 (Feldwegbau)", der aus rechtlichen Gründen nicht-öffentlich behandelt werden musste, das Ingenieurbüro Werner Liebig aus Burgrieden aus. Dem Gemeinderat lagen dazu insgesamt 4 Angebote von Büros vor. Mit diesem Ing.-Büro sollen 2002 Feldwege mit Schwerpunkt in Bollsberg erneuert werden.

## Gemeinde Gutenzell-Hürbel

### Landkreis Biberach

### Satzung zur Änderung der Bebauungspläne Stockäcker (vom 28.7.1992) und Stockäcker II (vom 18.10.1994)

Änderungsbeschluss vom 24.9.01 (bekannt gemacht am 2.10.01), Auslegungsbeschluss vom 22.10.01 (bekannt gemacht am 2.11.01). Der Gemeinderat beschloss am 21.1.02 gem. BauGB folgende Änderungssatzung der Bebauungspläne Stockäcker und Stockäcker II:

#### § 1

Die Bebauungspläne Stockäcker und Stockäcker II werden wie folgt geändert:

#### Bebauungsplan Stockäcker:

##### 1:

Ziff. 4.3

Der Satz: "Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zugelassen" wird gestrichen.

##### 2:

Ziff. 2.1 b)

Ziff. 2.1 b) lautet neu wie folgt:

"Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB und § 12, 21 a, 23 BauNVO)

Stellplätze und Garagen dürfen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den für Stellplätze besonders ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Sie sollen mit dem Wohnhaus eine Einheit bilden; der Einbau in Gebäude ist zulässig.

Unterirdische Garagen sind allgemein zulässig, wenn ihre Oberfläche begrünt bzw. überbaut wird.

Folgende Gebäudeteile werden gem. § 23 (3) S. 2 BauNVO zugelassen, wenn sie die Baugrenze überschreiten: Freitreppen, Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangsüberdachungen, Balkone, Terrassen, Veranden, Sonnenschutzrichtungen (feststehend) und Blumenfenster."

##### 3:

Nach Ziff. 2.1 c) wird ein Absatz d) eingefügt:

Ziff. 2.1 d)

"Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB und § 14 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Größe der Nebenanlage darf maximal 60 m<sup>3</sup> umbauter Raum gem. DIN 277, Teil 1, Ziff. 3.3.1, betragen."

#### Bebauungsplan Stockäcker II:

##### 1:

Ziff. 3.3

Der Satz: "Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zugelassen" wird gestrichen.

##### 2:

Ziff. 1.2.1 b)

Ziff. 1.2.1 b) lautet neu wie folgt:

"Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB und § 12, 21 a, 23 BauNVO)

Stellplätze und Garagen dürfen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den für Stellplätze besonders ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Sie sollen mit dem Wohnhaus eine Einheit bilden; der Einbau in Gebäude ist zulässig.

Unterirdische Garagen sind allgemein zulässig, wenn ihre Oberfläche begrünt bzw. überbaut wird.

Folgende Gebäudeteile werden gem. § 23 (3) S. 2 BauNVO zugelassen, wenn sie die Baugrenze überschreiten: Freitreppen, Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangsüberdachungen, Balkone, Terrassen, Veranden, Sonnenschutzrichtungen (feststehend) und Blumenfenster."

##### 3:

Nach Ziff. 1.2.1 b) wird ein Absatz c) eingefügt:

Ziff. 1.2.1 c)

"Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB und § 14 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Größe der Nebenanlage darf maximal 60 m<sup>3</sup> umbauter Raum gem. DIN 277, Teil 1, Ziff. 3.3.1, betragen."

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Hinweis: Auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg wird verwiesen.